Leibniz Universität Hannover

Verkündungsblatt 13|2026

Ausgabedatum 01.09.2026

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik Seite 2

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizintechnik Seite 33

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft Seite 59

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Optische Technologien: Laser und Photonik Seite 91

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Optische Technologien (2015) Seite 118

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Optische Technologien (2026) Seite 147

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft Seite 177

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt Seite 205

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Water Resources and Environmental Engineering Seite 229

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Richtlinie für den Einsatz von autonomen KI-Agenten und agentischen Browsern an der LUH Seite 258

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 2 (Personal und Recht)

https://www.uni-hannover.de/universitaet/aktuelles/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2026 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 19.08.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Fakultät für Maschinenbau, der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Bachelorarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

(3) Der Bachelorstudiengang Medizintechnik kann mit einem der Schwerpunkte Biomechanik, Biorobotik und Prothetik, Medizinische Bildgebung und KI, Medizinische Gerätetechnik und Produkt- und Prozessentwicklung, oder Medizinische Verfahrenstechnik (Biofabrication & Tissue Engineering) studiert werden.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1. [3]Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Bachelorstudiums muss ein Praktikum, gegebenenfalls ein Auslandspraktikum, im Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet werden. [2]Wird das Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen nicht im Bachelorstudiengang nachgewiesen, so müssen stattdessen Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten erbracht werden. [3]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung und Anlage 1.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der an der Bachelorausbildung beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Medizinischen Hochschule Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu prüfenden Personen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Medizinischen Hochschule Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfenden Personen gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Medizinischen Hochschule Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) [1]Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 17 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bachelorarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Fakultät für Maschinenbau oder der Medizinischen Hochschule Hannover sein. Die Zweitprüferin beziehungsweise der Zweitprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Fakultät für Maschinenbau, der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Medizinischen Hochschule Hannover sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Die Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn die in Anlage 1 genannten Module nicht fristgerecht zum Ende des dritten beziehungsweise vierten Fachsemesters erfolgreich abgelegt wurden. [3]Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des oder der Studierenden aus wichtigen Gründen eine angemessene Fristverlängerung zur Ablegung der in Anlage 1 aufgeführten Module gewähren. [2]Die wichtigen Gründe sind entsprechend den Vorgaben in § 15 Abs. 6 anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. [2]§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik, Medizintechnik, Nachhaltige Ingenieurwissenschaft, Elektrotechnik, Mechatronik oder Energietechnik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Bachelorarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat eine zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat eine zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden oder die Anzahl der gemäß Anlage 1 erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 und ist die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Kompetenzbereiches bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Kompetenzbereiche und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

(8) [1]Der Schwerpunkt Biomechanik, Biorobotik und Prothetik, Medizinische Bildgebung und KI, Medizinische Gerätetechnik und Produkt- und Prozessentwicklung, oder Medizinische Verfahrenstechnik (Biofabrication & Tissue Engineering) wird auf dem Zeugnis vermerkt, wenn mindestens 25 Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Kompetenzbereiches erbracht worden sind.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt eine zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Kompetenzbereiche des Bachelorstudiengangs Medizintechnik

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Mathematik
Anlage 1.1.a): Pflichtmodule
Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Elektro- und Automatisierungstechnik
Anlage 1.2.a): Pflichtmodule
Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Grundlagen der Ingenieurwissenschaften
Anlage 1.3.a): Pflichtmodule
Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Grundlagen der Medizin
Anlage 1.4.a): Pflichtmodule
Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.4.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Grundlagen der Medizintechnik
Anlage 1.5.a): Pflichtmodule
Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.5.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Verfahrenstechnik und Werkstoffkunde
Anlage 1.6.a): Pflichtmodule
Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.6.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen
Anlage 1.7.a): Pflichtmodule
Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.7.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Biomechanik, Biorobotik und Prothetik
Anlage 1.8.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.8.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.9: Kompetenzbereich Medizinische Bildgebung und KI
Anlage 1.9.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.9.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Medizinische Gerätetechnik und Produkt- und Prozesstechnik
Anlage 1.10.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.10.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.11: Kompetenzbereich Medizinische Verfahrenstechnik (Biofabrication & Tissue Engineering)
Anlage 1.11.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.11.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.11.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.12: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Medizintechnik

Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der Modulkatalog.

Aus der Liste der Pflichtmodule (21) müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters (ohne Beurlaubung) mindestens sechs der genannten Module erfolgreich abgelegt und bestanden werden sein. Bei Fristüberschreitung gilt § 8 Absatz 2. Aus der Liste müssen weitergehend bis zum Ende des vierten Fachsemesters (ohne Beurlaubung) mindestens zehn der genannten Module erfolgreich abgelegt und bestanden sein. Bei Fristüberschreitung gilt ebenso § 8 Absatz 2.

Liste der Pflichtmodule (21):

- Grundlagen der Technischen Mechanik I
- Grundlagen der Technischen Mechanik II
- Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I
- Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II
- Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik
- Konstruktionslehre I: Gestaltung und Konstruktion
- Einführung in die Thermo- und Fluiddynamik
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik
- Anatomie und vegetative Physiologie
- Anatomie und Neuro- und Sinnesphysiologie
- Krankheitslehre für Medizintechnik
- Medizintechnische Anwendungen in der Klinik
- Einführung in die Medizinprodukte
- Grundlagen der Werkstoffkunde für Medizintechnik
- Biokompatible Werkstoffe
- Stoff- und Wärmeübertragung für die Medizintechnik
- Sensoren in der Medizintechnik
- Regulatorik in der Medizintechnik
- Daten, Modelle und Algorithmen in der Medizintechnik
- Ethik und Recht in der Medizintechnik

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Mathematik

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I: Vorlesung	1	-	-	K oder VbP	8
	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I: Übung					
	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I: Übung (Gruppe)					
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II: Vorlesung	2	-	-	K oder VbP	8
	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II: Übung					
	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II: Übung (Gruppe)					
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik: Vorlesung	4	-	-	K	6
	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik: Übung					
	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik: Übung (Gruppe)					
Summe:						**22**

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Elektro- und Automatisierungstechnik

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik: Vorlesung	1	-	-	K	6
	Grundlagen der Elektrotechnik: Übung					
Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik	Regelungstechnik I: Vorlesung	4	-	-	K	6
	Regelungstechnik I: Übung					
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik: Vorlesung					
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik: Übung			1	-	
Summe:						**12**

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Grundlagen der Ingenieurwissenschaften

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Technischen Mechanik I	Grundlagen der Technischen Mechanik I: Vorlesung	1	-	-	K	5
	Grundlagen der Technischen Mechanik I: Übung					
	Grundlagen der Technischen Mechanik I: Übung (Gruppe)					
Grundlagen der Technischen Mechanik II	Grundlagen der Technischen Mechanik II: Vorlesung	2	-	-	K	5
	Grundlagen der Technischen Mechanik II: Übung					
	Grundlagen der Technischen Mechanik II: Übung (Gruppe)					
Konstruktionslehre I: Gestaltung und Konstruktion	Konstruktionslehre I: Gestaltung und Konstruktion Vorlesung	1	-	-	K	4
	Konstruktionslehre I: Gestaltung und Konstruktion Übung					
	Konstruktives Projekt I		-	1	-	
Summe:						**14**

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Grundlagen der Medizin

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anatomie und vegetative Physiologie	Anatomie und vegetative Physiologie: Vorlesung	1	-	-	KA	5
	Anatomie und vegetative Physiologie: Übung		-	-	-	
	Anatomie und vegetative Physiologie: Seminar		-	1	-	
Anatomie und Neuro- und Sinnesphysiologie	Anatomie und Neuro- und Sinnesphysiologie: Vorlesung	2	-	-	KA	5
	Anatomie und Neuro- und Sinnesphysiologie: Übung		-	-	-	
	Anatomie und Neuro- und Sinnesphysiologie: Seminar		-	1	-	
Krankheitslehre für Medizintechnik	Krankheitslehre für Medizintechnik: Vorlesung	3	-	-	KA	5
	Krankheitslehre für Medizintechnik: Übung			-	-	
	Krankheitslehre für Medizintechnik: Seminar		-	1	-	
Medizintechnische Anwendungen in der Klinik	Medizintechnische Anwendungen in der Klinik: Vorlesung	4	-	-	KA	5
	Medizintechnische Anwendungen in der Klinik: Übung		-	-	-	
	Medizintechnische Anwendungen in der Klinik: Seminar		-	1	-	
Summe:						**20**

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Grundlagen der Medizintechnik

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Einführung in die Medizinprodukte	Einführung in die Medizinprodukte: Vorlesung	1, 2	-	-	PJ und MP	7
	Einführung in die Medizinprodukte: Übung		-	-		
Ethik und Recht in der Medizintechnik	Ethik und Recht in der Medizintechnik: Seminar	2	-	-	K / VbP	5
Regulatorik in der Medizintechnik	Regulatorik in der Medizintechnik: Seminar	3	-	-	MP und HA	5
Daten, Modelle und Algorithmen in der Medizintechnik	Daten, Modelle und Algorithmen in der Medizintechnik: Vorlesung	3	-	-	K	6
	Daten, Modelle und Algorithmen in der Medizintechnik: Übung		-	-	-	
	Daten, Modelle und Algorithmen in der Medizintechnik: Übung (Gruppe)		-	-	-	
Bachelorprojekt	Bachelorprojekt	1	-	1	-	4
Sensoren in der Medizintechnik	Sensoren in der Medizintechnik: Vorlesung	4	-	-	K	5
	Sensoren in der Medizintechnik: Übung		-	-	-	
Summe:						**32**

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.5.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Verfahrenstechnik und Werkstoffkunde

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagen der Werkstoffkunde für Medizintechnik	Grundlagen der Werkstoffkunde für Medizintechnik: Vorlesung	3	-	-	KA	3
	Grundlagen der Werkstoffkunde für Medizintechnik: Übung					
Einführung in die Thermo- und Fluiddynamik	Einführung in die Thermo- und Fluiddynamik: Vorlesung	3	-	-	K	5
	Einführung in die Thermo- und Fluiddynamik: Übung					
Stoff- und Wärmeübertragung für die Medizintechnik	Stoff- und Wärmeübertragung für die Medizintechnik: Vorlesung	4	-	-	K	5
	Stoff- und Wärmeübertragung für die Medizintechnik: Übung		-	-	-	
Biokompatible Werkstoffe	Biokompatible Werkstoffe: Vorlesung	4	-	-	KA	5
	Biokompatible Werkstoffe: Übung					
Summe:						**18**

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.6.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.7.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Tutorien oder Studium Generale	Tutorien oder Studium Generale	5	-	SL gemäß Veranstaltung	-	5
		5	-	-	PL gemäß Veranstaltung	
Summe:						**5**

Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Berufsqualifizierung	Fachpraktikum (12 Wochen)	6	-	1	-	15
	oder					
	3 Wahlpflichtmodule	6	-	ggf. 1-3	3 K/KA/HA/ MP/VbP	
Summe:						**15**

Anlage 1.7.c): Wahlmodule – entfällt –

In jedem der Kompetenzbereiche wird eine ausreichende Anzahl an Wahlpflichtmodulen angeboten. Die Zuordnung der Module zu den Kompetenzbereichen sowie die zugeordnete Leistungspunktzahl und die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind im Modulhandbuch des Studiengangs geregelt. Jedes Modul ist eine Lehr- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

Insgesamt müssen mindestens 25 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen erworben werden. Wird das Fachpraktikum nach individueller Entscheidung in ein sich anschließendes Masterstudium geschoben, so müssen mind. 40 Leistungspunkte durch Wahlpflichtmodule erworben werden. Die hier abgebildete Struktur im Wahlpflichtbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Biomechanik, Biorobotik und Prothetik

Anlage 1.8.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.8.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.9: Kompetenzbereich Medizinische Bildgebung und KI

Anlage 1.9.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.9.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Medizinische Gerätetechnik und Produkt- und Prozessentwicklung

Anlage 1.10.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleis-tung	Leistungs-punkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.10.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.11: Kompetenzbereich Medizinische Verfahrenstechnik (Biofabrication & Tissue Engineering)

Anlage 1.11.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.11.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleis-tung	Leistungs-punkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.11.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.12.: Modul „Bachelorarbeit“

Modulname	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mind. 120 LP + Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	-	1	17
	Präsentation	6	-	1	-	
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	6	-	1	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung. Die Bachelorarbeit (BA) hat einen Bearbeitungsumfang von 12 Leistungspunkten.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2026 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizintechnik beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 25.08.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetztes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizintechnik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob sie, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

(3) Der Masterstudiengang Biomedizintechnik kann mit einem der Schwerpunkte Medizinische Verfahrens und Implantattechnik, Medizinische Geräte- und Lasertechnik, oder Medizinische Bildgebung und Informatik studiert werden.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. [3]Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums muss ein Fachpraktikum gegebenenfalls ein Auslandspraktikum, im Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet werden. [2]Das Praktikum kann bereits vor Studienbeginn absolviert werden. [3]Wurde das Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen bereits in einem vorangegangenen Bachelorstudium erbracht und nachgewiesen, so muss dieses im Masterstudiengang Biomedizintechnik durch Wahlpflicht- oder Wahlmodule nach Anlage 1.4, 1.5 und 1.6 im Umfang von 15 Leistungspunkten ersetzt werden. [4]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer *oder spanischer* Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Maschinenbau sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist oder bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters (ohne Beurlaubungen) keine 25 Leistungspunkte erreicht worden sind. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) [1]Das nach § 3 zuständige Organ kann auf Antrag des oder der Studierenden aus wichtigen Gründen eine angemessene Fristverlängerung gewähren, wenn 25 Leistungspunkte bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 des zweiten Fachsemesters nicht erreicht wurden. [2]Die wichtigen Gründe sind entsprechend den Vorgaben in § 15 Absatz 6 anzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau oder Biomedizintechnik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden oder die Anzahl der gemäß Anlage 1 erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 und ist die Masterarbeit mindestens mit der Note 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Kompetenzbereiches bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Kompetenzbereiche und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

(8) Der Schwerpunkt Medizinische Verfahrens- und Implantattechnik, Medizinische Geräte- und Lasertechnik, oder Medizinische Bildgebung und Informatik wird auf dem Zeugnis vermerkt, wenn die Summe der Leistungspunkte in Modulen, die nach Anlage 1 dem jeweiligen Kompetenzbereich zugeordnet sind, mindestens 25 entspricht und hiervon mindestens 20 Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Kompetenzbereiches erbracht worden sind.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Biomedizintechnik eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Biomedizintechnik

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Allgemeine Biomedizintechnik
Anlage 1.1.a): Pflichtmodule
Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen
Anlage 1.2.a): Pflichtmodule
Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Studienarbeit
Anlage 1.3.a): Pflichtmodule
Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Medizinische Verfahrens- und Implantattechnik
Anlage 1.4.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.4.c): Wahlmodule

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Medizinische Geräte- und Lasertechnik
Anlage 1.5.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.5.c): Wahlmodule

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Medizinische Bildgebung und Informatik
Anlage 1.6.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.6.c): Wahlmodule

Anlage 1.7: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Biomedizintechnik

Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der Modulkatalog. Die Noten für die Kompetenzbereiche berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vergleiche § 19.

Das Modul „Berufsqualifizierung“ gilt bereits mit 14 ECTS-Leistungspunkten als bestanden, wenn die Summe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte in diesem Modul zusammen mit den in der Anlage 1.4, 1.5 und 1.6 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen 25 ergibt.

Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters (ohne Beurlaubung) müssen mindestens 25 Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot der Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs erfolgreich abgelegt und bestanden sein. Aus dem Modul Tutorium oder Studium Generale dürfen maximal 5 Leistungspunkte erworben werden. Bei Fristüberschreitung gilt § 8 Absatz 2.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Allgemeine Biomedizintechnik

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Medizinische Verfahrenstechnik	Medizinische Verfahrenstechnik: Vorlesung	1	-	-	K / MP	5
	Medizinische Verfahrenstechnik: Übung					
Sensoren in der Medizintechnik	Sensoren in der Medizintechnik: Vorlesung	2	-	-	K / MP	5
	Sensoren in der Medizintechnik: Übung					
Computer- und Roboterassistierte Chirurgie	Computer- und Roboterassistierte Chirurgie: Vorlesung	2	-	-	K / MP	5
	Computer- und Roboterassistierte Chirurgie: Übung					
Biokompatible Polymere	Biokompatible Polymere: Vorlesung	1	-	-	K / MP	5
	Biokompatible Polymere: Übung					
Summe:						**20**

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Tutorien oder Studium Generale	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien	3	-	SL gemäß Veranstaltung	PL gemäß Veranstaltung	5
Tutorien	Tutorium	3	-	min. 1	-	4
Fachexkursionen	Exkursion	1	-	1	-	1
Summe:						**10**

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule

Ein Fachpraktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen muss verpflichtend absolviert werden. Hierfür werden 15 Leistungspunkte vergeben. Für ein Fachpraktikum im Umfang von 16 Wochen werden insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben. Die verpflichtende Belegung des Moduls Tutorium oder Studium Generale (Anlage 1.2.a) entfällt, wenn ein Fachpraktikum im Umfang von 16 Wochen absolviert wurde.

Wurde das Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen bereits in einem vorangegangenen Bachelorstudium erbracht und nachgewiesen, so muss dieses im Masterstudiengang Biomedizintechnik durch Wahlpflicht- oder Wahlmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten ersetzt werden. Die Module sind aus den Kompetenzbereichen der Anlagen 1.4. bis 1.6. zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Berufsqualifizierung	Fachpraktikum (12 oder 16 Wochen)	3	-	1	-	15 - 20
Summe:						**15 - 20**

Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Studienarbeit

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Studienarbeit	Studienarbeit	3	-	-	ST	10
Summe:						**10**

Alternative 1 - Das Modul Studienarbeit kann alternativ auch durch den erfolgreichen Abschluss der folgenden Module ersetzt werden:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gründungspraxis für Technologie Start-ups	Gründungspraxis für Technologie Startups: Vorlesung	3	-	-	K	5
	Gründungspraxis für Technologie Startups: Übung			1	-	
Student Accelerator – Engineering Innovations	Student Accelerator – Engineering Innovations	3	-	-	1	5
Summe:						**10**

Alternative 2 - Das Modul Studienarbeit kann alternativ auch durch den erfolgreichen Abschluss des folgenden Moduls ersetzt werden:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projektarbeit	Projektarbeit	3	-	-	VbP (P)	10
Summe:						**10**

Wurde im Kompetenzbereich Studienarbeit eine alternative Option gewählt, ist diese Entscheidung verbindlich und kann nicht geändert werden.

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.c): Wahlmodule – entfällt –

Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

In jedem der Kompetenzbereiche Medizinische Verfahrens- und Implantattechnik, Medizinische Geräte- und Lasertechnik und Medizinische Bildgebung und Informatik wird eine ausreichende Anzahl an Wahlpflichtmodulen angeboten. Die Zuordnung der Module zu den Kompetenzbereichen sowie die zugeordnete Leistungspunktzahl und die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind im Modulkatalog des Studiengangs geregelt. Jedes Modul ist eine Lehr- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

Insgesamt müssen mindestens 25 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen erworben werden.

Die hier abgebildete Struktur im Wahlpflichtbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Wahlmodule des Masterstudiums

In jedem der Kompetenzbereiche Medizinische Verfahrens- und Implantattechnik, Medizinische Geräte- und Lasertechnik und Medizinische Bildgebung und Informatik wird eine ausreichende Anzahl an Wahlmodulen angeboten. Die Zuordnung der Module zu den Kompetenzbereichen sowie die zugeordnete Leistungspunktzahl und die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind im Modulkatalog des Studiengangs geregelt. Jedes Modul ist eine Lehr- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

Insgesamt müssen mindestens 10 Leistungspunkte aus Wahlmodulen erworben werden.

Die hier abgebildete Struktur im Wahlbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Medizinische Verfahrens- und Implantattechnik

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.4.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Medizinische Geräte- und Lasertechnik

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.5.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Medizinische Bildgebung und Informatik

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.6.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.7.: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Masterarbeit	4	mind. 60 LP + Studienarbeit + 12 Wochen Fachpraktikum	-	MA	30
	Präsentation	4	-	1	-	

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2026 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft vom 14.09.2021 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 19.08.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 14.09.2021 mit Änderungen vom 08.09.2022, 13.08.2024 (berichtigt am 16.12.2024) und 23.09.2025

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Bachelorarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1. [3]Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen zwei Praktika, gegebenenfalls ein Auslandspraktikum, im Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet werden. [2]Das Vorpraktikum im Umfang von 8 Wochen sollte bereits vor Studienbeginn absolviert werden. [3]Wird das Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen nicht im Bachelorstudiengang nachgewiesen, so müssen stattdessen Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten erbracht werden. [4]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung und Anlage 1.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Maschinenbau sowie der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik als auch weiterer an der Bachelorausbildung beteiligter Institute der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu prüfenden Personen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfenden Personen gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) [1]Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 13 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bachelorarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit vier Monate. [3]Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Die Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn die in Anlage 1 genannten Module nicht fristgerecht zum Ende des dritten beziehungsweise vierten Fachsemesters erfolgreich abgelegt wurden. [3]Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des oder der Studierenden aus wichtigen Gründen eine angemessene Fristverlängerung zur Ablegung der in Anlage 1 aufgeführten Module gewähren. [2]Die wichtigen Gründe sind entsprechend den Vorgaben in § 15 Abs. 6 anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. [2]§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik, Elektrotechnik, Mechatronik oder Energietechnik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Bachelorarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat eine zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und

4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat eine zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden oder die Anzahl der gemäß Anlage 1 erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 und ist die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Kompetenzbereiches bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Kompetenzbereiche und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt eine zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Bachelorstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Ingenieurwissenschaft

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Mathematik
Anlage 1.1.a): Pflichtmodule
Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Elektrotechnik und Digitalisierung
Anlage 1.2.a): Pflichtmodule
Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Grundlagen der Ingenieurwissenschaften
Anlage 1.3.a): Pflichtmodule
Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Konstruktionslehre und Werkstoffkunde
Anlage 1.4.a): Pflichtmodule
Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.4.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Energietechnik und Naturwissenschaften
Anlage 1.5.a): Pflichtmodule
Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.5.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Nachhaltigkeitswissenschaft, technische Nachhaltigkeit und Wissenschaftsphilosophie
Anlage 1.6.a): Pflichtmodule
Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.6.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen
Anlage 1.7.a): Pflichtmodule
Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.7.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Entwicklung und Konstruktion
Anlage 1.8.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.8.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.9: Kompetenzbereich. Nachhaltige Produktionstechnik
Anlage 1.9.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.9.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Energie- und Verfahrenstechnik
Anlage 1.10.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.10.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.11: Kompetenzbereich Automatisierung und Digitalisierung
Anlage 1.11.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.11.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.11.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.12: Kompetenzbereich Nachhaltigkeitswissenschaften
Anlage 1.12.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.12.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.12.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.13: Kompetenzbereich Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Anlage 1.13.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.13.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.13.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.14: Modul ‚Bachelorarbeit'

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Ingenieurwissenschaft

Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der Modulkatalog.

Aus der Liste der Pflichtmodule (22):
„Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I“,
„Grundlagen der Elektrotechnik: Gleich- und Wechselstromnetzwerke“,
„Einführung in die Nachhaltigkeitswissenschaft(en)“,
„Konstruktionslehre I“,
„Grundlagen der Technischen Mechanik I“,
„Grundlagen der Elektrotechnik: Elektrische und magnetische Felder“,
„Fortgeschrittene Konstruktionslehre“,
„Grundlagen der Technischen Mechanik II“,
„Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II“,
„Werkstoffkunde I“,
„Wissenschaftsphilosophie und Ethik der Technikwissenschaften“,
„Thermodynamik I / Chemie“,
„Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik“,
„Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung“,
„Digitalisierung“,
„Introduction to Sustainability Economics“,
„Polymerwerkstoffe“,
„Thermofluiddynamik“,
„Kreislauftechnik“,
„Nachhaltige Produktion“,
„Einführung in das Umweltrecht“ sowie
„Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik“

müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters (ohne Beurlaubung) mindestens sechs der genannten Module erfolgreich abgelegt und bestanden werden sein. Bei Fristüberschreitung gilt § 8 Abs. 2. Aus der Liste müssen weitergehend bis zum Ende des vierten Fachsemesters (ohne Beurlaubung) mindestens zehn der genannten Module erfolgreich abgelegt und bestanden sein. Bei Fristüberschreitung gilt ebenso § 8 Abs. 2.

In den Modulen „Wissenschafts-Philosophie und Ethik der Technikwissenschaft“ und „Introduction to Sustainabilty Economics“ wählen die Studierenden jeweils eine Lehrveranstaltung der im Modulkatalog den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen aus.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Mathematik

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I: Vorlesung	1	-	-	K oder VbP	8
	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I: Übung					
	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I: Übung (Gruppe)					
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	Mathematik für Ingenieurwissenschaften II: Vorlesung	2	-	-	K oder VbP	8
	Mathematik für Ingenieurwissenschaften II: Übung					
	Mathematik für Ingenieurwissenschaften II: Übung (Gruppe)					
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik: Vorlesung	4	-	-	K	6
	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik: Übung					
	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik: Übung (Gruppe)					
Summe:						**22**

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Elektrotechnik und Digitalisierung

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Elektrotechnik - Gleich-u. Wechselstromnetzwerke	Grundlagen der Elektrotechnik - Gleich -und Wechselstromnetzwerke: Vorlesung	1	-	-	K	6
	Grundlagen der Elektrotechnik - Gleich -und Wechselstromnetzwerke: Übung					
	Grundlagen der Elektrotechnik - Gleich -und Wechselstromnetzwerke: Übung (Gruppe)					
Grundlagen der Elektrotechnik - Elektrische und magnetische Felder	Grundlagen der Elektrotechnik - Elektrische und magnetische Felder: Vorlesung	2	-	-	K	9
	Grundlagen der Elektrotechnik - Elektrische und magnetische Felder: Übung					
	Grundlagen der Elektrotechnik - Elektrische und magnetische Felder: Übung (Gruppe)					
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor	-	-	1	-	
Digitalisierung und Praktische Programmieraufgabe	Digitalisierung: Vorlesung	3	-	-	K	5
	Digitalisierung: Übung					
	Praktische Programmieraufgabe: Labor	3	-	1	-	
Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik	Regelungstechnik I: Vorlesung	5	-	-	K	6
	Regelungstechnik I: Übung					
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik: Vorlesung					
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik: Übung	4	-	1	-	
Summe:						**26**

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Grundlagen der Ingenieurwissenschaften

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Technischen Mechanik I	Grundlagen der Technischen Mechanik I: Vorlesung	1	-	-	K	5
	Grundlagen der Technischen Mechanik I: Übung					
	Grundlagen der Technischen Mechanik I: Übung (Gruppe)					
Grundlagen der Technischen Mechanik II	Grundlagen der Technischen Mechanik II: Vorlesung	2	-	-	K	5
	Grundlagen der Technischen Mechanik II: Übung					
	Grundlagen der Technischen Mechanik II: Übung (Gruppe)					
Summe:						**10**

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Konstruktionslehre und Werkstoffkunde

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Konstruktionslehre I	Konstruktionslehre I: Vorlesung	1	-	-	K	4
	Konstruktionslehre I: Übung					
	Konstruktives Projekt I		-	1	-	
Fortgeschrittene Konstruktionslehre Konstruktives Projekt II	Fortgeschrittene Konstruktionslehre: Vorlesung	2	-	-	K	5
	Fortgeschrittene Konstruktionslehre: Übung					
	Konstruktives Projekt II	2	-	1	-	
Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde I: Vorlesung	3	-	-	KA	5
	Werkstoffkunde I: Übung					
Summe:						**14**

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Energietechnik und Naturwissenschaft

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Thermodynamik I / Chemie	Thermodynamik I: Vorlesung	3	-	-	K	7
	Thermodynamik I: Übung					
	Thermodynamik I: Übung (Gruppe)					
	Chemie: Vorlesung		-	1	-	
	Chemie: Übung					
Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung: Vorlesung	3	-	-	K	5
	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung: Übung					
Thermofluiddynamik	Thermofluiddynamik: Vorlesung	4	-	-	K	5
	Thermofluiddynamik: Übung					
Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energien: Vorlesung	5	-	-	K	5
	Erneuerbare Energien: Labor			1		
	Erneuerbare Energien: Übung			-	-	
Summe:						**22**

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.5.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Nachhaltigkeitswissenschaft, technische Nachhaltigkeit und Wissenschaftsphilosophie

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Einführung in die Nachhaltigkeitswissenschaft(en)	Grundlagen der Nachhaltigkeitswissenschaften: Vorlesung	1	-	-	VbP	5
	Meteorology and Climatology: Vorlesung		-	1	-	
Bachelorprojekt	Bachelorprojekt	1	-	1	-	4
Wissenschaftsphilosophie und Ethik der Technikwissenschaft	Seminar zu Wissenschafts-Philosophie und Ethik der Technikwissenschaft	2, 3	-	-	K/KA/HA/MP/VbP/HM/PJ (unbenotet)	5
Introduction to Sustainabilty Economics	Introduction to Sustainabilty Economics	3	-	-	K	4
Polymerwerkstoffe Labor Materialprüfung	Polymerwerkstoffe	3	-	-	K	5
	Labor Materialprüfung	-	-	1	-	
Kreislauftechnik	Kreislauftechnik: Vorlesung	4	-	-	K / MP	5
Nachhaltige Produktion	Nachhaltige Produktion: Vorlesung	4	-	-	K	5
	Nachhaltige Produktion: Übung					
Einführung in das Umweltrecht	Einführung in das Umweltrecht	4	-	VbP	-	3
Nachhaltiges Produktdesign – Entwicklung Nachhaltiger Produkte und studentisches Designprojekt	Nachhaltiges Produktdesign – Entwicklung Nachhaltiger Produkte und studentisches Designprojekt: Vorlesung	5	-	-	K	5
	Nachhaltiges Produktdesign – Entwicklung Nachhaltiger Produkte und studentisches Designprojekt: Übung			1	-	
Grundlagen des Maschinellen Lernens für technische Anlagen und Systeme	Grundlagen des Maschinellen Lernens für technische Anlagen und Systeme: Vorlesung	5	-	-	K	5
	Grundlagen des Maschinellen Lernens für technische Anlagen und Systeme: Übung			VbP	-	
Summe:						**46**

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.6.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.7.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Tutorien oder Studium Generale	Tutorien oder Studium Generale	4	-	SL gemäß Veranstaltung	-	2
	Tutorien oder Studium Generale	4	-	-	PL gemäß Veranstaltung	
Summe:						**2**

Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Berufsqualifizierung	Vorpraktikum (8 Wochen)	-	-	1	-	15
	Fachpraktikum (12 Wochen)	6	-	1	-	
	oder					
	3 Wahlpflichtmodule	6	-	ggf. 1-3	3 K/KA/HA/ MP/VbP	
Summe:						**15**

Anlage 1.7.c): Wahlmodule – entfällt –

Im Bachelor Nachhaltige Ingenieurwissenschaft wird eine ausreichende Anzahl an Wahlpflichtmodulen angeboten. Die den Modulen zugeordnete Leistungspunktzahl und die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind im Modulkatalog des Studiengangs geregelt. Jedes Modul ist eine Lehr- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen. Der Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiums kann erst nach erfolgreich abgeleistetem Vorpraktikum belegt werden. Insgesamt müssen mindestens 10 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen erworben werden. Wird das Fachpraktikum nach individueller Entscheidung in ein sich anschließendes Masterstudium geschoben, so müssen mind. 25 Leistungspunkte durch Wahlpflichtmodule erworben werden. Die hier abgebildete Struktur im Wahlpflichtbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Anlage 1.8.: Kompetenzbereich Entwicklung und Konstruktion

Anlage 1.8.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.8.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.9.: Kompetenzbereich Nachhaltige Produktionstechnik

Anlage 1.9.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleis-tung	Leistungs-punkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.9.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.10.: Kompetenzbereich Energie- und Verfahrenstechnik

Anlage 1.10.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleis-tung	Leistungs-punkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.10.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.11.: Kompetenzbereich Automatisierung und Digitalisierung

Anlage 1.11.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.11.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleis-tung	Leistungs-punkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.11.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.12.: Kompetenzbereich Nachhaltigkeitswissenschaften

Anlage 1.12.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.12.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleis-tung	Leistungs-punkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.12.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.13.: Kompetenzbereich Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Anlage 1.13.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.13.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleis-tung	Leistungs-punkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	5	Vorpraktikum	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.13.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.14: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mind. 120 LP + Vorpraktikum	-	1	13
	Präsentation	6	-	1	-	
	Einführung in das wissen-schaftliche Arbeiten	6	-	1	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung. Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 11 Leistungspunkten.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Optische Technologien: Laser und Photonik vom 08.09.2022 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die geänderte Prüfungsordnung am 19.08.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Optische Technologien: Laser und Photonik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 08.09.2022 mit Änderungen vom 27.08.2024 (berichtigt am 16.12.2024) und 23.09.2025

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Absatz 3, § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Bachelorarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Nichtbestehen
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. S.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1. [3]Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Bachelorstudiums müssen zwei Praktika, gegebenenfalls ein Auslandspraktikum, im Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet werden. [2]Das Vorpraktikum im Umfang von 8 Wochen sollte bereits vor Studienbeginn absolviert werden. [3]Wird das Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen nicht im Bachelorstudiengang nachgewiesen, so müssen stattdessen Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten erbracht werden. [4]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung und Anlage 1.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Naturwissenschaftlichen Fakultät als auch weiterer an der Bachelorausbildung beteiligter Institute der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfenden Personen gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) [1]Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 13 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bachelorarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern.[2]Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden/ von der oder dem Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät der Elektrotechnik und Informatik oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. [2]§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge wenn kein Prüfungsanspruch mehr in vergleichbaren Modulen in anderen Studiengängen besteht, die Bestandteil des Curriculums des Bachelor-Studiengangs Optische Technologien: Laser und Photonik sind, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Bachelorarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden oder die Anzahl der gemäß Anlage 1 erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 und ist die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind, werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Kompetenzbereiches bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Kompetenzbereiche und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich bis zum 30.09.2025 an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Optische Technologien: Laser und Photonik eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

(3) [1]Studierende, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Bachelorstudiengang Optische Technologien: Laser und Photonik eingeschrieben haben, können bis zum 30.09.2029 nach der Prüfungsordnung vom 08.09.2022 in der Fassung der letzten Änderung studieren. [2]Danach können Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden und diese Prüfungsordnung tritt außer Kraft. [3]Die Bachelorarbeiten können letztmalig zum 31.03.2029 angemeldet werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Optische Technologien: Laser und Photonik

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Mathematik
Anlage 1.1.a): Pflichtmodule
Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule– entfällt –
Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Elektrotechnik und Digitalisierung
Anlage 1.2.a): Pflichtmodule
Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Grundlagen der Ingenieurwissenschaften
Anlage 1.3.a): Pflichtmodule
Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Naturwissenschaften
Anlage 1.4.a): Pflichtmodule
Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.4.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Konstruktionslehre und Werkstoffkunde
Anlage 1.5.a): Pflichtmodule
Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.5.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Laser und Photonik
Anlage 1.6.a): Pflichtmodule
Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.6.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen
Anlage 1.7.a): Pflichtmodule
Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.7.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.8: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.9: Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.10: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Optische Technologien: Laser und Photonik

Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der Modulkatalog.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Mathematik

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I + Übung + Übungen (Gruppe)	1	-	-	K oder VbP	8	8
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II + Übung + Übungen (Gruppe)	2	-	-	K oder VbP	8	8
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III - Numerik + Übung + Übungen (Gruppe)	3	-	-	K	6	6
							Summe: 22

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Elektrotechnik und Digitalisierung

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I + Übung	1	-	-	K	4	8
	Bachelorprojekt	-	-	1	-	4	
Grundlagen der Elektrotechnik II und elektrische Antriebe	Grundlagen der Elektrotechnik II und elektrische Antriebe + Übung	2	-	-	K	4	6
	Labor	-	-	1	-	2	
Digitale Werkzeuge	Digitale Werkzeuge Praktikum + Übung	3	-	1	-	4	4
Introduction to computational optics	Introduction to computational optics	2	-	1	K	5	5
Programming and Software for Optics	Programming und Software for Optics + Übung	3	-	1	-	4	4
							Summe: 27

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Grundlagen der Ingenieurwissenschaften

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Grundlagen der Technischen Mechanik I	Grundlagen der Technischen Mechanik I + Übung + Übungen (Gruppe)	1	-	-	K	5	5
Grundlagen der Technischen Mechanik II	Grundlagen der Technischen Mechanik II + Übung + Übungen (Gruppe)	2	-	-	K	5	5
							Summe: 10

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Naturwissenschaften

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Allgemeine Chemie für Studierende der Optischen Technologien, der Nanotechnologie und der Physik	Allgemeine Chemie für Studierende der Optischen Technologien, der Nanotechnologie und der Physik + Übung	3	-	-	K	5	10
	Chemisches Praktikum für Studierende der Optische Technologien + Seminar	4	-	1	-	5	
Optische Materialien I	Optische Materialien I	4	-	1	K oder MP	4	4
Optische Materialien II	Optische Materialien II	5	-	-	K oder MP	4	9
	Praktikum Optische Materialien		-	1	-	5	
							Summe: 23

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Konstruktionslehre und Werkstoffkunde

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Konstruktionslehre I	Konstruktionslehre I + Übung	3	-	-	K	2	4
	Konstruktives Projekt		-	1	-	2	
							Summe: 4

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.5.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Laser und Photonik

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule

Das Modul „Grundlagen der Optik“ wird im zweiten Semester mit einer Prüfungsleistung über die Inhalte der Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Optik I: Strahlenoptik“ und „Grundlagen der Optik II: Wellenoptik“ abgeschlossen.
Das Modul „Quantenphysik“ wird im fünften Semester mit einer Prüfungsleistung über die Inhalte der Lehrveranstaltungen „Quantenphysik I für Technologien“ und „Quantenphysik II für Technologien abgeschlossen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	
Grundlagen der Optik	Grundlagen der Optik I: Strahlenoptik + Übung	1	-	1	K oder MP	7	15
	Grundlagen der Optik II: Wellenoptik + Übung	2	-			8	
Lichttechnik	Lichttechnik + Übung	4	-	-	K	5	5
Laser- und Strahlquellen	Laser- und Strahlenquellen + Übung	3	-	-	K	5	5
Optikproduktion	Optikproduktion + Übung	4	-	-	K	5	5
Lasermesstechnik	Lasermesstechnik + Übung	5	-	-	K	5	5
Technische Optik-Konstruktion	Technische Optik-Konstruktion + Übung	4	-	-	K	5	5
Laser Laboratory	Labor	4	-	1	-	2	2
Quantenphysik	Quantenphysik I für Technologien + Übung	4	-	-	K oder MP	6	12
	Quantenphysik II für Technologien + Übung	5	-			6	
Summe: 54							

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.6.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.7.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	LP	
Tutorien oder Studium Generale	Tutorien oder Studium Generale	5	-	SL gemäß Veranstaltung	-	2	2
		5	-	-	PL gemäß Veranstaltung		
Summe: 2							

Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Berufsqualifizierung	Vorpraktikum (8 Wochen)	-	-	1	-	-	15
	Fachpraktikum (12 Wochen) **oder** 3 Wahlpflichtmodule	6	-	1	-	15	
		6	-	ggf. 1-3	3 K/KA/HA/ MP/VbP	15	
Summe: 15							

Anlage 1.7.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.8: Wahlpflichtmodule

In Modulkatalog wird eine ausreichende Anzahl an Wahlpflichtmodulen angeboten. Die zugeordnete Leistungspunktzahl und die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind im Modulhandbuch des Studiengangs geregelt. Jedes Modul ist eine Lehr- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen. Der Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiums kann erst nach erfolgreich abgeleistetem Vorpraktikum belegt werden.

Insgesamt müssen mindestens 10 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen erworben werden.

Die hier abgebildete Struktur im Wahlpflichtbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	4, 5	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	4, 5	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.9: Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.10: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mind. 120 LP + Vorpraktikum	-	1	11	13
	Präsentation	6	-	1	-	1	
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	6	-	1	-	1	
Summe: 13							

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2026 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Optische Technologien vom 25.08.2015 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 19.08.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Optische Technologien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 25.08.2015, mit Änderungen vom 02.08.2017, 08.09.2022 (berichtigt am 25.11.2022) und 27.08.2024 (berichtigt am 16.12.2024)

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Nichtbestehen
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. [3]Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums muss ein Fachpraktikum, gegebenenfalls ein Auslandspraktikum, im Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet werden. [2]Das Praktikum kann bereits vor Studienbeginn absolviert werden. [3]Wurde das Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen bereits in einem vorangegangenen Bachelorstudium erbracht und nachgewiesen, so muss dieses im Masterstudiengang Optische Technologien durch Wahlpflicht- oder Wahlmodule nach Anlage 1.1, 1.2 und 1.3 im Umfang von 15 Leistungspunkten ersetzt werden. [4]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlichen Leistungen, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfenden Personen gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Maschinenbau oder der Fakultät für Mathematik und Physik sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingung nach § 14 Absatz 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 14 Absatz 5 (Aussetzungsantrag) oder Absatz 6 (Anhörungsantrag) abgelehnt worden ist oder ein Anhörungsantrag nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen.[5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik oder Physik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Nichtbestehen

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots wiederholt werden. [3]Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Masterprüfung einzubringen. [4]Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, stattdessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. [5]Über Sonderregelungen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(2) Eine nicht bestandene Studienarbeit oder Prüfungsleistung im Modul Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) [1]In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist, müssen unter Berücksichtigung von § 4 mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. [2]Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu einem Semester ergibt sich aus der Festlegung der Prüfungszeiträume nach Anlage 3. [3]Abweichend davon ist für die Zuordnung für Master- beziehungsweise Studienarbeiten und Studienleistungen das Erbringungsdatums ausschlaggebend.

(4) Ist die Bedingung nach Absatz 3 nicht erfüllt oder ist die Studienarbeit oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) [1]Auf schriftlichen Antrag (Aussetzungsantrag) der oder des Studierenden kann das nach § 3 zuständige Organ die Bedingungen nach Absatz 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung ein wichtiger Grund vorliegt. [2]Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. [3]Mit dem Antrag ist der wichtige Grund anzuzeigen und glaubhaft zu machen. [4]Auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs findet hierzu eine Anhörung durch das Organ selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät statt. [5]In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. [6]Das nach § 3 zuständige Organ kann bei Vorliegen eines entsprechenden wichtigen Grundes die Aussetzung der Bedingungen auch für nachfolgende Semester bewilligen.

(6) [1]Ist ein Aussetzungsantrag nach Absatz 5 nicht gestellt worden, weil für die Nichterfüllung keine wichtigen Gründe vorliegen, oder ist ein Aussetzungsantrag nach Absatz 5 abgelehnt worden, erfolgt auf schriftlichen Antrag (Anhörungsantrag) der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine vom nach § 3 zuständigen Organ bestimmte Anhörungsbeauftragte oder einen Anhörungsbeauftragten. [2]Im Fall der Ablehnung eines Aussetzungsantrags nach Absatz 5 gilt der Anhörungsantrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt; anderenfalls ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. [3]Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem nach § 3 zuständigen Organ. [4]Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(7) [1]Der Anhörungsantrag nach Absatz 6 darf höchstens zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. [2]Im Falle der Nichterfüllung der Bedingung im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Anhörungsantrag.

(8) Entspricht das nach § 3 zuständige Organ einem Aussetzungsantrag nach Absatz 5 oder ist eine Anhörung nach Absatz 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung als aufgehoben.

(9) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder. [8]Abweichend von Satz 1 müssen die Nachweise der wichtigen Gründe für ein Versäumnis von Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Master- beziehungsweise Studienarbeiten zwar unverzüglich eingeholt, aber erst im Zuge der Antragsstellung gemäß § 14 Absatz 5 beziehungsweise § 14 Absatz 6 nachgewiesen werden. [9]Das nach § 3 zuständige Organ entscheidet über diese Anträge im Rahmen der Anhörungsverfahren.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden oder die Anzahl der gemäß Anlage 1 erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 und ist die Masterarbeit mindestens mit der Note 1,3, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind, werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Kompetenzbereiches bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Kompetenzbereiche und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich bis zum 30.09.2026 an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Optische Technologien eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

(3) [1]Studierende, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Optische Technologien eingeschrieben haben, können bis zum 30.09.2029 nach der Prüfungsordnung vom 25.08.2015 in der Fassung der letzten Änderung studieren. [2]Danach können die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden und diese Prüfungsordnung tritt außer Kraft. [3]Die Masterarbeiten können letztmalig zum 31.01.2029 angemeldet werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Optische Technologien

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Grundlagenfeld A: Physik
Anlage 1.1.a): Pflichtmodule
Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Grundlagenfeld B: Maschinenbau
Anlage 1.2.a): Pflichtmodule
Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Optische Messtechnik
Anlage 1.3.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.3.c): Wahlmodule

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Lasertechnik
Anlage 1.4.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.4.c): Wahlmodule

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Biophotonik
Anlage 1.5.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.5.c): Wahlmodule

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Technische Optik und Anwendungen im Fahrzeug
Anlage 1.6.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.6.c): Wahlmodule

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Optik in der Produktions- und Energietechnik
Anlage 1.7.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.7.c): Wahlmodule

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Photonics and Laser-Technology
Anlage 1.8.a): Pflichtmodule
Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.8.c): Wahlmodule

Anlage 1.9: Kompetenzbereich Studienarbeit
Anlage 1.9.a): Pflichtmodule
Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.9.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen
Anlage 1.10.a): Pflichtmodule
Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.10.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.11: Modul Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Optische Technologien

Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der Modulkatalog. Die Noten für die Kompetenzbereiche berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. § 19.

Das Modul „Berufsqualifizierung“ gilt im Grundlagenfeld A: Physik bereits mit 14 ECTS-Leistungspunkten als bestanden, wenn die Summe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte in diesem Modul zusammen mit den in der Anlage 1.3 bis 1.7 c zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen 36 ergibt.

Das Modul „Berufsqualifizierung“ gilt im Grundlagenfeld B: Maschinenbau bereits mit 14 ECTS-Leistungspunkten als bestanden, wenn die Summe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte in diesem Modul zusammen mit den in der Anlage 1.3 bis 1.7 c zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen 37 ergibt.

Das Modul „Berufsqualifizierung“ gilt im Kompetenzbereich Photonics and Laser Technology bereits mit 14 ECTS-Leistungspunkten als bestanden, wenn die Summe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte in diesem Modul zusammen mit den in der Anlage 1.8 c erbringenden ECTS-Leistungspunkten aus Wahlmodulen 50 ergibt.

Dem Grundlagenfeld A: Physik und dem Grundlagenfeld B: Maschinenbau sind Grundlagenveranstaltungen aus der Physik oder dem Maschinenbau zugeordnet. Je nach Qualifikation der Studierenden bzw. Grundlagenkompetenz der jeweiligen Bachelorabschlüsse, die die Studierenden absolviert haben, ergeben sich Unterschiede bei der Belegung der Module innerhalb der Kompetenzbereiche.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit den Masterstudiengang Optische Technologien in der englischsprachigen Variante Photonics and Laser Technology zu studieren.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Grundlagenfeld A - Physik

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester.	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Optik, Atomphysik und Quantenphänomene	Optik, Atomphysik und Quantenphänomene + Übung	1	-	-	K /MP	4	8
				1	-	4	
Kohärente Optik	Kohärente Optik + Übung	2	-	-	K /MP	4	8
				1	-	4	
Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen	Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen + Übung	1	-	-	K /MP	5	5
Tutorien oder Studium Generale	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien	3	-	SL gemäß Veranstaltung	PL gemäß Veranstaltung	2	2
							Summe: 23

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Grundlagenfeld B - Maschinenbau

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Design and Simulation of Optomechatronic Systems	Design and Simulation of Optomechatronic Systems + Übung	2	-	-	K /MP	5	5
Konstruktionslehre I	Konstruktionslehre I + Übung	1	-	-	K / MP	2	4
	Konstruktive Projekt I	1		1		2	
Dynamische Systeme mit Matlab Tutorial	Dynamische Systeme mit Matlab Tutorial+ Übung	1	-	1	K	5	5
Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen	Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen + Übung	1	-	-	K /MP	5	5
Tutorien oder Studium Generale	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien	3	-	SL gemäß Veranstaltung	PL gemäß Veranstaltung	3	3
						Summe: 20	

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Im Laufe des Studiums sind Module im Umfang von 15 ECTS-LP aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule zu wählen. Weiterhin müssen mindesten 21 ECTS-LP aus Wahlmodulen erbracht werden, falls das Grundlagenfeld A belegt wurde beziehungsweise 22 ECTS-LP falls das Grundlagenfeld B belegt wurde.

Die hier abgebildete Struktur im Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Optische Messtechnik

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.3.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	-	2-10

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Lasertechnik

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leis-tung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.4.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leis-tung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	-	2-10

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Biophotonik

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leis-tung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.5.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leis-tung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	-	2-10

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Technische Optik und Anwendungen im Fahrzeug

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leis-tung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.6.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leis-tung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	-	2-10

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Optik in der Produktions- und Energietechnik

Anlage 1.7.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leis-tung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.7.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leis-tung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	-	2-10

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Photonics and Laser Technology

Anlage 1.8.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Optical Measurement Technology	Optical Measurement Technology + Übung	1	-	-	K /MP	5	5
Photonics	Photonics + Übung	1	-	-	K / MP	3	5
				1	-	2	
Design and Simulation of optomechatronic Systems	Design and Simulation of optomechatronic Systems + Übung	2	-	-	K /MP	5	5
Laser Spectroscopy in Life Science	Laser Spectroscopy in Life Science + Übung	2	-	-	K /MP	5	5
Tutorien oder Studium Generale	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien	3	-	SL gemäß Veranstaltung	PL gemäß Veranstaltung	4	4
							Summe: 24

Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.8.c): Wahlmodule

Insgesamt müssen mindestens 35 Leistungspunkte aus Wahlmodulen erworben werden.

Die hier abgebildete Struktur im Wahlbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1,2,3	-	1	-	2-10

Anlage 1.9: Kompetenzbereich Studienarbeit

Anlage 1.9.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Studienarbeit	Studienarbeit	3	-	-	ST	10	10
Präsentation der Studienarbeit	Präsentation	3	-	1	-	1	1
							Summe: 11

Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.9.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.10.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Masterlabore	Labor	2,3		min. 1	-	5	5
							Summe: 5

Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen	Studien-leis-tung	Prüfungs-leis-tung	LP	
Berufsqualifizierung	Fachpraktikum (12 Wochen) **oder** 3 Wahlpflichtmodule	3	-	1	-	15	15
		3	-	ggf. 1-3	3 K/KA/HA/ MP/VbP	15	
							Summe: 15

Anlage 1.10.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.11.: Modul Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP	
Masterarbeit	Masterarbeit	4	mind. 60 LP + Studienarbeit + 12 Wochen Fachpraktikum	-	1	29	30
	Präsentation	4	-	1	-	1	
							Summe: 30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2026 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Optische Technologien beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 19.08.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Optische Technologien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob sie, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. [3]Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums muss ein Fachpraktikum, gegebenenfalls ein Auslandspraktikum, im Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet werden. [2]Das Praktikum kann bereits vor Studienbeginn absolviert werden. [3]Wurde das Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen bereits in einem vorangegangenen Bachelorstudium erbracht und nachgewiesen, so muss dieses im Masterstudiengang Optische Technologien durch Wahlpflicht- oder Wahlmodule nach Anlage 1.1, 1.2 und 1.3 im Umfang von 15 Leistungspunkten ersetzt werden. [4]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Maschinenbau oder der Fakultät für Mathematik und Physik sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist oder bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters (ohne Beurlaubungen) keine 25 Leistungspunkte erreicht worden sind. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) [1]Das nach § 3 zuständige Organ kann auf Antrag des oder der Studierenden aus wichtigen Gründen eine angemessene Fristverlängerung gewähren, wenn 25 Leistungspunkte bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 des zweiten Fachsemesters nicht erreicht wurden. [2]Die wichtigen Gründe sind entsprechend den Vorgaben in § 15 Absatz 6 anzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik, oder Physik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden oder die Anzahl der gemäß Anlage 1 erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 und ist die Masterarbeit mindestens mit der Note 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Kompetenzbereiches bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Kompetenzbereiche und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Optische Technologien eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Optische Technologien

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Grundlagenfeld A: Physik
Anlage 1.1.a): Pflichtmodule
Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Grundlagenfeld B: Maschinenbau
Anlage 1.2.a): Pflichtmodule
Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Optische Messtechnik
Anlage 1.3.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.3.c): Wahlmodule

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Lasertechnik
Anlage 1.4.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.4.c): Wahlmodule

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Biophotonik
Anlage 1.5.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.5.c): Wahlmodule

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Technische Optik und Anwendungen im Fahrzeug
Anlage 1.6.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.6.c): Wahlmodule

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Optik in der Produktions- und Energietechnik
Anlage 1.7.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.7.c): Wahlmodule

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Photonics and Laser-Technology
Anlage 1.8.a): Pflichtmodule
Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.8.c): Wahlmodule

Anlage 1.9: Kompetenzbereich Studienarbeit
Anlage 1.9.a): Pflichtmodule
Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.9.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen
Anlage 1.10.a): Pflichtmodule
Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.10.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.11: Modul Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Optische Technologien

Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der Modulkatalog. Die Noten für die Kompetenzbereiche berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. § 19.

Das Modul „Berufsqualifizierung“ gilt im Grundlagenfeld A: Physik bereits mit 14 ECTS-Leistungspunkten als bestanden, wenn die Summe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte in diesem Modul zusammen mit den in der Anlage 1.3 bis 1.7 c zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen 36 ergibt.

Das Modul „Berufsqualifizierung“ gilt im Grundlagenfeld B: Maschinenbau bereits mit 14 ECTS-Leistungspunkten als bestanden, wenn die Summe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte in diesem Modul zusammen mit den in der Anlage 1.3 bis 1.7 c zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen 37 ergibt.

Das Modul „Berufsqualifizierung“ gilt im Kompetenzbereich Photonics and Laser Technology bereits mit 14 ECTS-Leistungspunkten als bestanden, wenn die Summe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte in diesem Modul zusammen mit den in der Anlage 1.8 c erbringenden ECTS-Leistungspunkten aus Wahlmodulen 50 ergibt.

Dem Grundlagenfeld A: Physik und dem Grundlagenfeld B: Maschinenbau sind Grundlagenveranstaltungen aus der Physik oder dem Maschinenbau zugeordnet. Je nach Qualifikation der Studierenden bzw. Grundlagenkompetenz der jeweiligen Bachelorabschlüsse, die die Studierenden absolviert haben, ergeben sich Unterschiede bei der Belegung der Module innerhalb der Kompetenzbereiche.

Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters (ohne Beurlaubung) müssen mindestens 25 Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot der Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs erfolgreich abgelegt und bestanden sein. Aus dem Modul Tutorium oder Studium Generale dürfen maximal 5 Leistungspunkte erworben werden. Bei Fristüberschreitung gilt § 8 Abs. 2.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit den Masterstudiengang Optische Technologien in der englischsprachigen Variante Photonics and Laser Technology zu studieren.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Grundlagenfeld A - Physik

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Optik, Atomphysik und Quantenphänomene	Optik, Atomphysik und Quantenphänomene: Vorlesung	1	-	-	K /MP	8
	Optik, Atomphysik und Quantenphänomene: Übung			1	-	
Kohärente Optik	Kohärente Optik: Vorlesung	2	-	-	K /MP	8
	Kohärente Optik: Übung			1	-	
Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen	Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen: Vorlesung	1	-	-	K /MP	5
	Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen: Übung					
Tutorien oder Studium Generale	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien	3	-	SL gemäß Veranstaltung	PL gemäß Veranstaltung	2
Summe:						**23**

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Grundlagenfeld B - Maschinenbau

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Design and Simulation of Optomechatronic Systems	Design and Simulation of Optomechatronic Systems: Vorlesung	2	-	-	K / MP	5
	Design and Simulation of Optomechatronic Systems: Übung					
Konstruktionslehre I	Konstruktionslehre I: Vorlesung	1	-	-	K / MP	4
	Konstruktionslehre I: Übung					
	Konstruktive Projekt I	1		1		
Dynamische Systeme mit Matlab Tutorial	Dynamische Systeme mit Matlab Tutorial: Vorlesung	1	-	1	K	5
	Dynamische Systeme mit Matlab Tutorial: Übung					
Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen	Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen: Vorlesung	1	-	-	K /MP	5
	Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen: Übung					
Tutorien oder Studium Generale	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien	3	-	SL gemäß Veranstaltung	PL gemäß Veranstaltung	3
Summe:						**20**

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Im Laufe des Studiums sind Module im Umfang von 15 ECTS-LP aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule zu wählen. Weiterhin müssen mindesten 21 ECTS-LP aus Wahlmodulen erbracht werden, falls das Grundlagenfeld A belegt wurde beziehungsweise 22 ECTS-LP falls das Grundlagenfeld B belegt wurde.

Die hier abgebildete Struktur im Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Optische Messtechnik

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.3.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Lasertechnik

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.4.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Biophotonik

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.5.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Technische Optik und Anwendungen im Fahrzeug

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.6.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Optik in der Produktions- und Energietechnik

Anlage 1.7.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.7.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Photonics and Laser Technology

Anlage 1.8.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Optical Measurement Technology	Optical Measurement Technology: Vorlesung	1	-	-	K /MP	5
	Optical Measurement Technology: Übung					
Photonics	Photonics: Vorlesung	1	-	-	K / MP	5
	Photonics: Übung			1	-	
Design and Simulation of optomechatronic Systems	Design and Simulation of optomechatronic Systems: Vorlesung	2	-	-	K /MP	5
	Design and Simulation of optomechatronic Systems: Übung					
Laser Spectroscopy in Life Science	Laser Spectroscopy in Life Science: Vorlesung	2	-	-	K /MP	5
	Laser Spectroscopy in Life Science: Übung					
Tutorien oder Studium Generale	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien	3	-	SL gemäß Veranstaltung	PL gemäß Veranstaltung	4
Summe:						**24**

Anlage 1.8.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.8.c): Wahlmodule
Insgesamt müssen mindestens 35 Leistungspunkte aus Wahlmodulen erworben werden.
Die hier abgebildete Struktur im Wahlbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.9: Kompetenzbereich Studienarbeit
Anlage 1.9.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Studienarbeit	Studienarbeit	3	-	-	ST	10
Präsentation der Studienarbeit	Präsentation	3	-	1	-	1
Summe:						**11**

Anlage 1.9.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.9.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen
Anlage 1.10.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterlabore	Labor	2,3	-	min. 1	-	5
Summe:						**5**

Anlage 1.10.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Berufsqualifizierung	Fachpraktikum (12 Wochen) **oder** 3 Wahlpflichtmodule	3	-	1	-	15
		3	-	ggf. 1-3	3 K/KA/HA/ MP/VbP	
Summe:						**15**

Anlage 1.10.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.11.: Modul Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Masterarbeit	4	mind. 60 LP + Studienarbeit + 12 Wochen Fachpraktikum	-	MA	30
	Präsentation	4	-	1	-	

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft, in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 19.08.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 13.08.2024 (berichtigt am 16.12.2024) mit Änderungen vom 23.09.2025

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M Sc.)“. [2]Nach erfolgreichem Bestehen des Double Degree Programms wird zusätzlich der entsprechende akademische Grad durch die Lappeenranta University of Technology (LUT) verliehen.

(3) [1]Der Masterstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft kann auch mit dem Schwerpunkt Nachhaltige Produktion oder Nachhaltige Systementwicklung oder Nachhaltige Energiesysteme studiert werden.[2]Näheres hierzu ist in der Anlage 1 geregelt. [3]Der Masterstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft kann auch als Double Degree studiert werden. [4]Näheres hierzu ist in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester. [4]Für den Erhalt des Double Degrees ist ein Mindestaufenthalt von zwei Semestern an der kooperierenden Partnerhochschule vorgeschrieben.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. [3]Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Im Rahmen des Masterstudiums muss ein Fachpraktikum, gegebenenfalls ein Auslandspraktikum, im Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet werden. [2]Das Praktikum kann bereits vor Studienbeginn absolviert werden. [3]Wurde das Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen bereits in einem vorangegangenen Bachelorstudium erbracht und nachgewiesen, so muss dieses im Masterstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft durch Wahlpflicht- oder Wahlmodule nach Anlage 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 im Umfang von 15 Leistungspunkten ersetzt werden. [4]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung und die Anlage 1.

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

(5) [1]Im Rahmen des Double Degrees gilt generell die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Hochschulstandorts. [2]Für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ist dies die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik als auch weiterer an der Masterausbildung beteiligter Institute der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer oder die Zweitprüferin beziehungsweise der Zweitprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie sein.

(9) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder an einer im Rahmen des Double Degree Programms beteiligten Einrichtung. [2]Wird die Masterarbeit im Rahmen des Double Degree Programms absolviert, gelten für die Zulassung, Betreuung und Bewertung die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der anbietenden Universität. [3]Eine Prüfende oder ein Prüfender muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist oder bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters (ohne Beurlaubungen) keine 25 Leistungspunkte erreicht worden sind. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) [1]Das nach § 3 zuständige Organ kann auf Antrag des oder der Studierenden aus wichtigen Gründen eine angemessene Fristverlängerung gewähren, wenn 25 Leistungspunkte bis zum Ende des Prüfungszeitraums gemäß Anlage 3 des zweiten Fachsemesters nicht erreicht wurden. [2]Die wichtigen Gründe sind entsprechend den Vorgaben in § 15 Absatz 6 anzulegen und glaubhaft zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 führt ein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfungsleistung im Double Degree Programm nicht zu einem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Aus dem Ausland anerkannte Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag unbenotet.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Nachhaltige Ingenieurwissenschaft, Maschinenbau, Produktion und Logistik, Elektrotechnik, Mechatronik oder Energietechnik, kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ. [4]Wird die Masterarbeit im Rahmen des Double Degree Programms absolviert, gelten für die Zulassung die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der anbietenden Universität.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mitmündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und

4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden oder die Anzahl der gemäß Anlage 1 erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 und ist die Masterarbeit mindestens mit der Note 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Kompetenzbereiches bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Kompetenzbereiche und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

(8) [1]Der Schwerpunkt Nachhaltige Produktion oder Nachhaltige Systementwicklung oder Nachhaltige Energiesysteme wird auf dem Zeugnis vermerkt, wenn die Summe der Leistungspunkte in Modulen, die nach Anlage 1 dem jeweiligen Kompetenzbereich zugeordnete sind, mindestens 25 entspricht und hiervon mindesten 20 Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Kompetenzbereiches erbracht worden sind.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Nachhaltige Ingenieurwissenschaft

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Allgemeine Nachhaltige Ingenieurwissenschaft
Anlage 1.1.a): Pflichtmodule
Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen
Anlage 1.2.a): Pflichtmodule
Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Studienarbeit
Anlage 1.3.a): Pflichtmodule
Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Nachhaltige Produktion
Anlage 1.4.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.4.c): Wahlmodule

Anlage 1.5.: Kompetenzbereich Nachhaltige Systementwicklung
Anlage 1.5.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.5.c): Wahlmodule

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Nachhaltige Energiesysteme
Anlage 1.6.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.6.c): Wahlmodule

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Querschnitt Nachhaltige Ingenieurwissenschaft
Anlage 1.6.a): Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule
Anlage 1.6.c): Wahlmodule

Anlage 1.8: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Nachhaltige Ingenieurwissenschaft

Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der Modulkatalog. Die Noten für die Kompetenzbereiche berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. § 19.

Das Modul „Berufsqualifizierung“ gilt bereits mit 14 ECTS-Leistungspunkten als bestanden, wenn die Summe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte in diesem Modul zusammen mit den in der Anlage 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen 25 ergibt.

Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters (ohne Beurlaubung) müssen mindestens 25 Leistungspunkte aus dem Gesamtangebot der Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs erfolgreich abgelegt und bestanden sein. Aus dem Modul Tutorium oder Studium Generale dürfen maximal 5 Leistungspunkte erworben werden. Bei Fristüberschreitung gilt § 8 Abs. 2.

Der Masterstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft kann auch als Double Degree im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Lappeenranta University of Technology (LUT) studiert werden. Studierende im Double-Degree-Programm belegen Module im Umfang von 60 Leistungspunkten an der Lappeenranta University of Technology (LUT). Die genaue Ausgestaltung der Module und die Veranstaltungsangebote sind der Kooperationsvereinbarung sowie den fachspezifischen Modulkatalogen zu entnehmen.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Allgemeine Nachhaltige Ingenieurwissenschaft

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Qualitäts- und Umweltmanagement	Qualitäts- und Umweltmanagement: Vorlesung	1	-	1	K	5
	Qualitäts- und Umweltmanagement: Übung					
Data and AI-Driven Methods in Engineering	Data and AI-Driven Methods in Engineering: Vorlesung	1	-	-	K	5
	Data and AI-Driven Methods in Engineering: Übung					
Einführung in das Klimaschutzrecht	Einführung in das Klimaschutzrecht: Vorlesung	2	-	-	K	5
	Einführung in das Klimaschutzrecht: Übung					
Sustainability Assessment in Practice	Sustainability Assessment in Practice: Vorlesung	2	-	-	HA	5
	Sustainability Assessment in Practice: Übung					
Summe:						20

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Tutorien oder Studium Generale	Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien	2	-	SL gemäß Veranstaltung	PL gemäß Veranstaltung	5
Tutorien	Tutorium	3	-	mind. 1	-	3
Fachexkursionen	Fachexkursion	2	-	1	-	1
Summe:						**9**

Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule

Ein Fachpraktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen muss verpflichtend absolviert werden. Hierfür werden 15 Leistungspunkte vergeben. Für ein Fachpraktikum im Umfang von 16 Wochen werden insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben. Die verpflichtende Belegung des Moduls Tutorium oder Studium Generale (Anlage 1.2.a) entfällt, wenn ein Fachpraktikum im Umfang von 16 Wochen absolviert wurde.

Wurde das Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen bereits in einem vorangegangenen Bachelorstudium erbracht und nachgewiesen, so muss dieses im Masterstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaft durch Wahlpflicht- oder Wahlmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten ersetzt werden. Die Module sind aus den Kompetenzbereichen der Anlagen 1.4. bis 1.7. zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Berufsqualifizierung	Fachpraktikum (12 oder 16 Wochen)	**3**	**-**	**1**	**-**	15 - 20
Summe:						**15 - 20**

Anlage 1.2.c): Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Studienarbeit

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Studienarbeit	Studienarbeit	3	-	-	ST	10
Summe:						**10**

Alternative 1 - Das Modul Studienarbeit kann alternativ auch durch den erfolgreichen Abschluss der folgenden Module ersetzt werden:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gründungspraxis für Technologie Start-ups	Gründungspraxis für Technologie Startups: Vorlesung	3	-	-	K	5
	Gründungspraxis für Technologie Startups: Übung			1	-	
Student Accelerator – Engineering Innovations	Student Accelerator – Engineering Innovations	3	-	-	1	5
Summe:						**10**

Alternative 2 - Das Modul Studienarbeit kann alternativ auch durch den erfolgreichen Abschluss des folgenden Moduls ersetzt werden:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projektarbeit	Projektarbeit	3	-	-	VbP (P)	10
Summe:						**10**

Wurde im Kompetenzbereich Studienarbeit eine alternative Option gewählt, ist diese Entscheidung verbindlich und kann nicht geändert werden.

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.c): Wahlmodule – entfällt –

Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

In jedem der Kompetenzbereiche Nachhaltige Produktion, Nachhaltige Systementwicklung, Nachhaltige Energiesysteme und Querschnitt Nachhaltige Ingenieurwissenschaft wird eine ausreichende Anzahl an Wahlpflichtmodulen angeboten. Die Zuordnung der Module zu den Kompetenzbereichen sowie die zugeordnete Leistungspunktzahl und die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind im Modulkatalog des Studiengangs geregelt. Jedes Modul ist eine Lehr- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

Insgesamt müssen mindestens 25 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen erworben werden.

Die hier abgebildete Struktur im Wahlpflichtbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Wahlmodule des Masterstudiums

In jedem der Kompetenzbereiche Nachhaltige Produktion, Nachhaltige Systementwicklung, Nachhaltige Energiesysteme und Querschnitt Nachhaltige Ingenieurwissenschaft wird eine ausreichende Anzahl an Wahlmodulen angeboten. Die Zuordnung der Module zu den Kompetenzbereichen sowie die zugeordnete Leistungspunktzahl und die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind im Modulkatalog des Studiengangs geregelt. Jedes Modul ist eine Lehr- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

Insgesamt müssen mindestens 10 Leistungspunkte aus Wahlmodulen erworben werden.

Die hier abgebildete Struktur im Wahlbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Nachhaltige Produktion

Anlage 1.4.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.4.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Nachhaltige Systementwicklung

Anlage 1.5.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.5.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.5.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Nachhaltige Energiesysteme

Anlage 1.6.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.6.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.6.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Querschnitt Nachhaltige Ingenieurwissenschaft

Insgesamt können im Kompetenzbereich Querschnitt Nachhaltige Ingenieurwissenschaft maximal 10 Leistungspunkte aus den Wahlpflicht- und Wahlmodulen erworben werden.
Die hier abgebildete Struktur im Wahlbereich dient lediglich als schematischer Aufbau der Module.

Anlage 1.7.a): Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.7.b): Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung, Labor	1, 2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	5-10

Anlage 1.7.c): Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	-	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	K/KA/HA/ MP/VbP	2-10
Wahlmodul	Vorlesung, Übung, Labor	2, 3	-	1	-	2-10

Anlage 1.8.: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Masterarbeit	4	mind. 60 LP + Studienarbeit + 12 Wochen Fachpraktikum	-	1	30
	Präsentation	4	-	1	-	

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Studierende der Lappeenranta University of Technology (LUT), die sich im dritten und vierten Semester an der Leibniz Universität Hannover im Rahmen des Double-Degree-Programm eingeschrieben haben, müssen für die Zulassung zur Masterarbeit insgesamt min. 60 Leistungspunkte nachweisen.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spielbeziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt vom 09.07.2015 beschlossen. Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung am 19.08.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2026 in Kraft

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 09.07.2015, mit Änderungen vom 11.08.2022, (berichtigt am 06.12.2023), 30.09.2024 und 02.09.2025

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob sie, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in sechs Semester. [4]Der Masterstudiengang Wasser und Umwelt wird als berufsbegleitendes Fernstudium angeboten.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) – entfällt –

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Fällt die Ausgabe der Masterarbeit in ein Teilzeitsemester, so verlängert sich die Bearbeitungszeit auf 10 Monate. [3]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Masterarbeit von zwei Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet werden.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Bei aus dem Ausland anerkannten Studien-und/oder Prüfungsleistungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Alle Module des Studiengangs (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule nach Anlage 1) werden als Fernstudienmodule angeboten.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und
4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 und ist die Masterarbeit mindestens mit der Note 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Wasser und Umwelt eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Wasser und Umwelt

Anlage 1.1: Pflichtmodule
Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.a): Themenbereich „Naturräumliches Wassermanagement“
Anlage 1.2.b): Themenbereich „Wasser- und Stoffstrommanagement im urbanen Raum“
Anlage 1.3: Wahlmodule – entfällt –
Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Wasser und Umwelt

Das Masterstudium Wasser und Umwelt umfasst Pflichtmodule im Umfang von 50 Leistungspunkten, Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten aus den Themenbereichen „Naturräumliches Wassermanagement“ und „Wasser- und Stoffstrommanagement im urbanen Raum“ und die Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten.

Module, in denen bereits im Bachelorstudium Prüfungen erbracht wurden, können im Masterstudium nicht erneut gewählt werden, soweit es sich im Bachelorstudium nicht um freiwillig belegte Zusatzlehrveranstaltungen handelte. Handelt es sich um Pflichtmodule, benennt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule.

Sofern mehrere mögliche Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Prüfungsleistungen fest.

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wasserwirtschaft und Hydrologie	Fernstudium	1/2	-	-	K oder MP (75%) und VbP (25%)	8
Ökologie der Gewässer	Fernstudium	1/2	-	-	K oder MP (70%) und VbP (30%)	8
Siedlungswasserwirtschaft	Fernstudium	1/2	-	-	K oder MP (70%) und VbP (30%)	8
Hydromechanik	Fernstudium	1/2	-	-	K oder MP (70%) und VbP (30%)	8
Planung, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit	Fernstudium	1-4	-	-	K oder MP (70%) und VbP (30%)	8
English for Water and the Environment	Fernstudium	1-4	-	-	K oder MP (60%) und VbP (40%)	10
Summe:						**50**

Alle sechs Module des Pflichtstudiums müssen von den Studierenden bestanden werden. Damit weist der Pflichtbereich einen Arbeitsaufwand auf Seiten der Studierenden von 50 Leistungspunkten (LP) auf.

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Die Wahlpflichtmodule sind den folgenden Themenbereichen zugeordnet:

a) Naturräumliches Wassermanagement

b) Wasser- und Stoffstrommanagement im urbanen Raum

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von **40 Leistungspunkten** zu absolvieren:

1.2.a Themenbereich: Naturräumliches Wassermanagement

Modul	Lehrveranstal-tungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Wahlpflichtmodul	Fernstudium	3-5	-	-	K oder MP (50%) und VbP (50%)	8
Wahlpflichtmodul	Fernstudium	3-5	-	-	K oder MP (60%) und VbP (40%)	8
Wahlpflichtmodul	Fernstudium	3-5	-	-	K oder MP (70%) und VbP (30%)	8
Summe:						**0 - 40**

Als „Wahlpflichtmodul“ betitelte Module stellen Schemata dar, nach denen Wahlpflichtmodule absolviert werden können. Die genaue Ausgestaltung der Module ist im Modulkatalog des Studiengangs geregelt.

1.2.b Themenbereich: Wasser- und Stoffstrommanagement im urbanen Raum

Modul	Lehrveranstal-tungen	Semester	Voraus-setzung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Wahlpflichtmodul	Fernstudium	3-5	-	-	K oder MP (50%) und VbP (50%)	8
Wahlpflichtmodul	Fernstudium	3-5	-	-	K oder MP (60%) und VbP (40%)	8
Wahlpflichtmodul	Fernstudium	3-5	-	-	K oder MP (70%) und VbP (30%)	8
Summe:						**0 - 40**

Als „Wahlpflichtmodul“ betitelte Module stellen Schemata dar, nach denen Wahlpflichtmodule absolviert werden können. Die genaue Ausgestaltung der Module ist im Modulkatalog des Studiengangs geregelt.

Werden in der Anlage 1.2 Module einer anderen Hochschule gemäß § 10 anerkannt, die einen höheren Arbeitsaufwand als 8 Leistungspunkte (LP) umfassen, müssen dennoch mindestens 4 verschiedene Wahlpflichtmodule eingebracht werden und bei der Berechnung der Gesamtnote gem. § 20 Absatz 3 berücksichtigt werden.

Anlage 1.3: Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstal-tungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leis-tung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	-	6	60 LP, davon mindestens 24 LP aus Wahlpflichtmo-dulen	-	MA mit VbP (KO)	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.06.2026 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Water Resources and Environmental Engineering beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung am 19.08.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) i. V. m. Abs. 2 S. 2 NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2026 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Water Resources and Environmental Engineering an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 09.09.2025

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob sie, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

(3) Der Masterstudiengang Water Resources and Environmental Engineering kann mit einer der Vertiefungsrichtungen "Water Resources Management", "Sanitary Engineering" oder "Resources and Environment" studiert werden.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. [3]Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) – entfällt –

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch . [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Deutsch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in deutscher Sprache sein.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 beziehungsweise dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Hausarbeiten mit mündlicher Leistung, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform bis zum Beginn der ersten Anmeldefrist des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht und diese aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systemen erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Absatz 3 gemäß Formular Datenschutzhinweise,

b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 oder Videokonferenz nach Absatz 4 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und

c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) [1]Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. [15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6b Nutzung von Künstlicher Intelligenz

(1) [1]Die Prüfenden legen fest, ob die Nutzung von KI-Systemen in der konkreten Studien- oder Prüfungsleistung zulässig ist und welche Aspekte die Offenlegung umfassen soll (Nennung der verwendeten KI-Systeme, die betroffenen Teile der Arbeit, Verwendungszweck der Nutzung etc.). [2]Diese Vorgabe ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig mitzuteilen. [3]Die Nutzung von KI-Systemen muss den Vorgaben der geltenden Regelungen, insbesondere der KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, entsprechen.

(2) Ein verpflichtender Einsatz von KI-basierten Systemen in Studien- oder Prüfungsleistungen ist nur zulässig, sofern deren Nutzung allen zu prüfende Person gleichermaßen diskriminierungsfrei, unentgeltlich sowie ohne die verpflichtende Preisgabe personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter möglich ist und die geltenden Regelungen, insbesondere die KI-Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, eingehalten werden.

(3) Die unzulässige Nutzung von KI-Systemen stellt einen Täuschungsversuch im Sinne des § 18 Absatz 1 dar.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Sieht Anlage 1 eine mündliche Leistung vor, die zeitlich nach Abgabe der Arbeit stattfindet, sollte diese im angemessenen Zeitraum nach Abschluss der Begutachtung der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden. [3]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [4]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit eigenständig und unter Beachtung der im jeweiligen Fach geltenden wissenschaftlichen Standards verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

[2]Die in Satz 1 Buchstabe a versicherte Eigenständigkeit erstreckt sich auch auf Inhalte, die unter Einsatz von KI-basierten Systeme erstellt wurden. [3]Diese Inhalte wurden einer eigenständigen Prüfung auf wissenschaftliche Plausibilität unterzogen.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit nach Anlage 1 mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede Prüfungsleistung für sich bestanden sein. [3]Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen in dem Modul wiederholt werden. [4]Die Note setzt sich entsprechend der Gewichtungen nach Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in englischer Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in deutscher Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Masterarbeit von zwei Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet werden.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen können bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden.

(2) [1]Anträge auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [2]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ oder an eine durch dieses Organ beauftragte Stelle zu richten. [3]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen von dem nach § 3 zuständigen Organ oder einer von diesem beauftragen Stelle zu entscheiden. [4]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen, die in den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet, wenn sie den Lernzielen im zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Bei der Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus dem Inland werden die Noten übernommen, bei abweichender Notenskala umgerechnet oder bei unvergleichbaren Notensystemen unbenotet übernommen. [2]Die auf die anerkannten Leistungen entfallenden Studienzeiten werden anerkannt. [3]Handelt es sich um curriculare Leistungen nach Anlage 1, werden Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. [4]Sind die anerkannten Leistungen nicht Bestandteil der Anlage 1, werden in der Regel die Leistungspunkte der Erbringungshochschule übernommen. [5]Bei aus dem Ausland anerkannten Studien-und/oder Prüfungsleistungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel unbenotet.

(7) [1]Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen in diesem Studiengang anerkannt, sofern sie Bestandteil des Curriculums nach Anlage 1 sind. [2]Dies beinhaltet bei Prüfungsleistungen auch nicht bestandene Versuche.

(8) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung oder die Nichtanerkennung beziehungsweise die Nichtanrechnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten. [2]Die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudien-module angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält die zu prüfende Person einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit sowie die Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [5]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]§ 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, müssen im Falle des Nichtbestehens der gesamten Prüfungsleistung alle Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in dem Modul nach Anlage 1 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(4) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) im letzten Wiederholungsversuch mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

(2) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(3) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(4) [1]Die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 1 ist bei Klausuren (mit oder ohne Antwortwahlverfahren) online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form gegenüber dieser oder diesem zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(5) Versäumt die zu prüfende Person den vor Beginn der Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint sie oder er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren), mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(7) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(8) [1]Besteht eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung aus mehreren Teilen, gilt diese als begonnen, sofern an der ersten Teilprüfungsleistung teilgenommen oder diese angetreten und abgebrochen oder für diese ein Thema ausgegeben wurde. [2]Melden sich Studierende von der ersten Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [3]Versäumt die zu prüfende Person bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, einen vor Beginn der Teilprüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Abgabetermin, tritt sie oder er von einer Teilprüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück oder erscheint sie oder er nicht zu einem Prüfungstermin, wird die betreffende Teilprüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und geht gemäß § 17 Absatz 3 in die Gesamtbewertung der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein. [4]Wird für das Versäumnis einer Teilprüfungsleistung einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ein wichtiger Grund gemäß Absatz 6 nachgewiesen, führt dies zu einem Rücktritt von der gesamten Veranstaltungsbegleitenden Prüfung.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde, gravierende Beeinträchtigung durch ein fachärztliches Attest beziehungsweise eine von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten ausgestellten Bescheinigung nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit sowie der Studienarbeit, werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechend der Notenstufen gemäß Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser ergibt. [4]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilprüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Wenn eine Prüfung in Form einer „Hausarbeit mitmündlicher Leistung (HM)“ absolviert wird, müssen beide Teilprüfungsleistungen für sich bestanden sein. [2]Als Note dieser Prüfungsleistung wird nur die schriftliche Hausarbeit zugrunde gelegt.

(5) [1]Eine nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder zu prüfenden Person addiert.

(6) [1]Hat die zu prüfende Person bei Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn mindestens 55 vom Hundert und

4,0 = „ausreichend“, wenn die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht wurden. [2]Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine eigenständige und reguläre Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl in Wahrheit unerlaubte beziehungsweise nicht offengelegte Hilfen genutzt werden. [2]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte oder der nicht erlaubte Einsatz von KI-Systemen. [3]Ebenso ist das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht bestanden“. [2]Gleiches gilt beim Ausschluss von einer Prüfungsleistung im Falle eines Ordnungsverstoßes. [3]In beiden Fällen bleibt § 14 unberührt. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden erklären.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden oder die Anzahl der gemäß Anlage 1 erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“ und
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 und ist die Masterarbeit mindestens mit der Note 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Sofern in Anlage 1 besondere Gewichte ausgewiesen sind werden diese für die Berechnung der Modulnote herangezogen. [3]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Kompetenzbereiches bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2]Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Kompetenzbereiche und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Sieht Anlage 1 Gliederungsebenen vor, werden diese auf dem Zeugnis abgebildet. [3]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [4]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [6]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote und das Prädikat nach § 20 Absatz 4. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0.

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

(8) Die gewählte Vertiefungsrichtung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich beziehungsweise in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Water Resources and Environmental Engineering eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Water Resources and Environmental Engineering

Anlage 1.1: Vertiefungsrichtung Water Resources Management

Anlage 1.1.a): Pflichtmodule
Anlage 1.1.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.c): Wahlmodule
Anlage 1.1.c.1: Fachbezogene Wahlmodule
Anlage 1.1.c.2: Studium Generale
Anlage 1.1.d): Masterarbeit

Anlage 1.2: Vertiefungsrichtung Sanitary Engineering

Anlage 1.2.a): Pflichtmodule
Anlage 1.2.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.2.c): Wahlmodule
Anlage 1.2.c.1: Fachbezogene Wahlmodule
Anlage 1.2.c.2: Studium Generale
Anlage 1.2.d): Masterarbeit

Anlage 1.3: Vertiefungsrichtung Resources and Environment

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule
Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt–
Anlage 1.3.c): Wahlmodule
Anlage 1.3.c.1: Fachbezogene Wahlmodule
Anlage 1.3.c.2: Studium Generale
Anlage 1.3.d): Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2.: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Water Resources and Environmental Engineering

(1) Das Masterstudium Water Resources and Environmental Engineering gliedert sich in vier Semester und hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten (LP). Diese setzen sich aus 90 LP Pflicht- und Wahlmodule sowie 30 LP für die Masterarbeit zusammen.

(2) Es erfolgt eine Spezialisierung in einer der drei Vertiefungsrichtungen „Water Resources Management“, „Sanitary Engineering“ und „Resources and Environment“. Es sind die jeweiligen Pflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung nach den folgenden Anlagen erfolgreich zu bestehen.

(3) Module, in denen bereits im Bachelorstudium Prüfungen erbracht wurden, können im Masterstudium nicht erneut gewählt werden, soweit es sich im Bachelorstudium nicht um freiwillig belegte Zusatzlehrveranstaltungen handelte. Handelt es sich um Pflichtmodule, benennt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule.

(4) Die formale Instruktion in der Lehre sowie die Abnahme aller Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt grundsätzlich in englischer Sprache.

Anlage 1.1: Vertiefungsrichtung Water Resources Management

Anlage 1.1.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Hydrochemistry and -biology	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP	3
Environmental Hydraulics	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP	6
Integrated Water Resources Management	Vorlesung, Übung, Seminar	WiSe	-	1	VbP/PJ (60%) + VbP/PJ (40%)	6
Statistical Methods	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/MP (75%) + VbP (25%)	6
Meteorology and Climatology	Vorlesung, Übung	WiSe	-	1	K/MP	3
GIS and Remote Sensing	Vorlesung, Übung	WiSe	-	2	K (50%) + K (50%)	6
Interdisziplinäres Projekt	-	WiSe	-	-	ST (80%) mit VbP (20%)	12
Applied Hydrology	Vorlesung, Übung, Labor	SoSe	-	-	K/MP (75%) + VbP (25%)	6
Urban Hydrology	Vorlesung, Übung, Labor	SoSe	-	-	K/MP (75%) + VbP (25%)	6
Summe:						**54**

Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.c) Wahlmodule

Anlage 1.1.c.1: Fachbezogene Wahlmodule

Im Kompetenzbereich Fachbezogene Wahlmodule sind Module im Umfang von 36 leistungspunkten nach den folgenden Schemata zu erbringen. Alternativ können Module im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkte durch Module im Kompetenzbereich Studium Generale ersetzt werden. Die zugehörigen Leistungspunkte sowie Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Modulkatalog.

Modul	**Lehrveranstal-tungen**	**Semes-ter**	**Voraus-setzung**	**Studienle-istung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungs-punkte**
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 80% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 20%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 75% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 25%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 70% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 30%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 60% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 40%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 50% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 50%	1-12
Summe:						**30 - 36**

Anlage 1.1.c.2: Studium Generale

Im Kompetenzbereich Studium Generale können bis zu 6 Leistungspunkte erbracht werden.

Im Rahmen des Kompetenzbereichs Studium Generale können fachspezifische Module der übrigen Vertiefungsrichtungen oder Module und Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Angebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern sie laut dem nach § 3 zuständigen Organ eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen. Die zugehörigen Leistungspunkte sowie Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Modulkatalog. Ein Studienabschluss ist auch ohne Belegung des Kompetenzbereiches Studium Generale möglich.

Module	**Lehrveranstaltung**	**Semester**	**Voraus-setzung**	**Studienleis-tung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der LUH	1 – 4	-	Nach Maß-gabe der an-bietenden Einrichtung	Nach Maß-gabe der an-bietenden Einrichtung	1 – 6
Fremdsprachen		1 – 4	-			1 – 6
Schlüsselkompe-tenzen		1 – 4	-			1 – 6
Wahlmodule*	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der LUH	1 - 4	-	Nach Maß-gabe der an-bietenden Einrichtung	Nach Maß-gabe der an-bietenden Einrichtung	1 - 6
Summe						**0 - 6**

* Wahlmodule können nach dem dargestellten Schema erbracht werden.

Anlage 1.1.d) Masterarbeit

Modul	**Lehrveranstal-tungen**	**Semester**	**Voraussetzung**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leis-tung**	**Leistungs-punkte**
Masterarbeit	-	WiSe/SoSe	60 LP, bestandene Pflichtmodule des ersten Semesters	-	MA (80%) mit VbP (20%)	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 1.2: Vertiefungsrichtung Sanitary Engineering

Anlage 1.2.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Special Topics in Sanitary Engineering	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/ VbP	3
Hydrochemistry and -biology	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/ VbP	3
Environmental Hydraulics	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/ VbP	6
Infrastructures for Water Supply and Wastewater Disposal	Vorlesung, Übung	WiSe			K/KA/MP/HA/HM/PJ/ VbP	6
Statistical Methods	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/MP (75%) + VbP (25%)	6
Meteorology and Climatology	Vorlesung, Übung	WiSe	-	1	K/MP	3
Industrial Water Supply and Water Management	Vorlesung, Übung	SoSe	Hydrochemistry and -biology	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/ VbP	6
Flow and Transport Processes	Vorlesung, Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/ VbP	6
Environmental Planning	Vorlesung, Übung	SoSe	-	-	K/VbP	3
Interdisziplinäres Projekt	-	WiSe	-		ST (80%) mit VbP (20%)	12
Summe:						**54**

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.2.c) Wahlmodule

Anlage 1.2.c.1: Fachbezogene Wahlmodule

Im Kompetenzbereich Fachbezogene Wahlmodule sind Module im Umfang von 36 leistungspunkten nach den folgenden Schemata zu erbringen. Alternativ können Module im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkte durch Module im Kompetenzbereich Studium Generale ersetzt werden. Die zugehörigen Leistungspunkte sowie Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Modulkatalog.

Modul	Lehrveranstal-tungen	Semester	Voraus-setzung	Studienle-istung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 80% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 20%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 75% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 25%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 70% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 30%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 60% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 40%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 50% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 50%	1-12
Summe:						**30 - 36**

Anlage 1.2.c.2: Studium Generale

Im Kompetenzbereich Studium Generale können bis zu 6 Leistungspunkte erbracht werden.

Im Rahmen des Kompetenzbereichs Studium Generale können fachspezifische Module der übrigen Vertiefungsrichtungen oder Module und Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Angebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern sie laut dem nach § 3 zuständigen Organ eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen. Die zugehörigen Leistungspunkte sowie Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Modulkatalog. Ein Studienabschluss ist auch ohne Belegung des Kompetenzbereiches Studium Generale möglich.

Module	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzung	Studienleis-tung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der LUH	-	-	Nach Maß-gabe der an-bietenden Einrichtung	Nach Maß-gabe der an-bietenden Einrichtung	1 – 6
Fremdsprachen		-	-			1 – 6
Schlüsselkompe-tenzen		-	-			1 – 6
Summe						**0 - 6**

Anlage 1.2.d) Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	WiSe/SoSe	60 LP, bestandene Pflichtmodule des ersten Semesters	-	MA (80%) mit VbP (20%)	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 1.3: Vertiefungsrichtung Resources and Environment

Anlage 1.3.a): Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Hydrochemistry and -biology	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP	3
Environmental Hydraulics	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP	6
Statistical Methods	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/MP (75%) + VbP (25%)	6
Meteorology and Climatology	Vorlesung, Übung	WiSe	-	1	K/MP	3
Infrastructures for Water Supply and Wastewater Disposal	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP	6
Recycling and Circular Ecology	Vorlesung, Übung	WiSe	-	-	K/MP (60%) + VbP (40%)	6
Industrial Water Supply and Water Management	Vorlesung, Übung	SoSe	Hydrochemistry and -biology	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP	6
Interdisziplinäres Projekt	-	SoSe	-	-	ST (80%) mit KO (20%)	12
Solid Waste Management	Vorlesung, Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP	6
Summe:						**54**

Anlage 1.3.b): Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.c) Wahlmodule

Anlage 1.3.c.1: Fachbezogene Wahlmodule

Im Kompetenzbereich Fachbezogene Wahlmodule sind Module im Umfang von 36 leistungspunkten nach den folgenden Schemata zu erbringen. Alternativ können Module im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkte durch Module im Kompetenzbereich Studium Generale ersetzt werden. Die zugehörigen Leistungspunkte sowie Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Modulkatalog.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 80% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 20%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 75% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 25%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 70% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 30%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 60% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 40%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	WiSe/SoSe	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 50% + (K/KA/MP/HA/HM/PJ/VbP) 50%	1-12
Summe:						**30 - 36**

Anlage 1.3.c.2: Studium Generale

Im Kompetenzbereich Studium Generale können bis zu 6 Leistungspunkte erbracht werden.

Im Rahmen des Kompetenzbereichs Studium Generale können fachspezifische Module der übrigen Vertiefungsrichtungen oder Module und Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Angebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern sie laut dem nach § 3 zuständigen Organ eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen. Die zugehörigen Leistungspunkte sowie Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Modulkatalog. Ein Studienabschluss ist auch ohne Belegung des Kompetenzbereiches Studium Generale möglich.

Module	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzung	Studienleis-tung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der LUH	-	-	Nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	Nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	1 – 6
Fremdsprachen		-	-			1 – 6
Schlüsselkompetenzen		-	-			1 – 6
Summe						**0 - 6**

Anlage 1.3.d): Masterarbeit

Modul	Lehrveranstal-tungen	Semester	Voraussetzung	Studien-leistung	Prüfungs-leis-tung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	-	WiSe/SoSe	90 LP, bestandene Pflichtmodule des ersten Semesters	-	MA (80%) mit VbP (20%)	30

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Hausarbeit mit mündlicher Leistung (HM)

[1]Eine Hausarbeit mit mündlicher Leistung ist eine innerhalb eines festgelegten Zeitraums eigenständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Nach Abgabe der Hausarbeit erfolgt in einer von der beziehungsweise dem Prüfenden festgelegten Form eine mündliche Leistung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

[1]Eine Klausur mit Antwortwahlverfahren ist eine schriftliche und/oder elektronische Arbeit, die unter Aufsicht zu einer festgesetzten Zeit erbracht wird. [2]Diese Klausuren können in Teilen oder vollständig nach dem Antwortwahlverfahren (zum Beispiel Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

Masterarbeit (MA)

Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3.

Mündliche Prüfung (MP)

[1]Die Mündliche Prüfung findet nichtöffentlich vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Satz 4 statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfende Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer, dokumentarischer oder medial gestützter Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen und/oder medialen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Sportpraktische Präsentation (SP)

[1]Eine Sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die Sportpraktische Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [8]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise innerhalb eines festgelegten Zeitraums. [2]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 und § 7 der Prüfungsordnung. [3]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt. [4]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [5]Die Aufgabenstellung und ein von der zu prüfenden Person zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [6]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [7]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [8]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung oder einem konkreten Modul und wird begleitend dazu erbracht. [2]Eine VbP kann aus einer Prüfung oder bis zu vier Teilprüfungsleistungen bestehen. [3]Die konkrete Ausprägung der Prüfung sowie die Bestehensregelung der VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor Beginn des jeweiligen Meldezeitraums für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung der vorausgesetzten Leistung beziehungsweise Leistungen zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [6]Eine VbP kann folgende Ausprägungen haben:

Ausarbeitung (AA)

[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten zum Beispiel Berichte, Protokolle, Podcasts und anderes.

Dokumentation (DO)

[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können zum Beispiel Berichte, Ausstellungskonzepte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen werden kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse einer schriftlich eingereichten Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren oder seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [6]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

Eine Kurzarbeit wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [7]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der Musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer beziehungsweise einem Prüfenden und einer beziehungsweise einem Beisitzenden gemäß § 5 Absatz 4 als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-Praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden.

Praxisprüfung (PP)

[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können zum Beispiel sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [5]Auf Antrag der zu prüfenden Person sind Zuhörende nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- HM Hausarbeit mit mündlicher Leistung
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studienganges fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden beziehungsweise als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt das nach § 3 zuständige Organ des anbietenden Studienganges oder die anbietende Fakultät die Variante fest. [4]Damit können fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein.

[5]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [6]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.[7]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[8]Alle Zeiträume in der untenstehenden Tabelle beziehen sich auf das Datum des Beginns der Vorlesungszeit im jeweiligen Semester, wenn nicht anders angegeben.

	Meldezeitraum	**Prüfungszeitraum**
Zeitraum für Prüfungsform VbP	Start: 1 Woche nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 17 Wochen
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 2 Wochen	Start: 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 11 Wochen
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	Start: 20 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 1 Woche	Start: 21 Wochen nach Vorlesungsbeginn Dauer: 3 Wochen

[9]Beginnt die Vorlesungszeit an einem anderen Wochentag, als einem Montag, gilt diese Woche dennoch als erste Vorlesungswoche. [10]Prüfungszeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Samstag, da sonn- und feiertags keine Prüfungen abgenommen werden dürfen. [11]Meldezeiträume beginnen immer an einem Montag und enden an einem Sonntag. [12]Die oben genannten Zeiträume werden anhand der festgelegten Vorlesungszeiten durch das Akademische Prüfungsamt abgeleitet und auf der Webseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlicht.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [2]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu den in Anlage 3.1 gewählten Varianten und muss bis spätestens 12 Tage nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraumes erfolgen. [3]§ 7 Absatz 4 Satz 3 bleibt davon unberührt.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten (mit und ohne mündliche Leistung) zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.08.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie für den Einsatz von autonomen KI-Agenten und agentischen Browsern an der Leibniz Universität Hannover (LUH)

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie regelt den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)-Agenten und agentischen Web-Browsern auf dienstlich genutzten Endgeräten und Servern an der LUH. Ziele sind der Schutz der IT-Infrastruktur – inkl. dienstlich genutzter privater Endgeräte – und Daten der LUH, bezogen auf die Informationssicherheits-Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit.
2. Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten an der LUH.

§ 2 Begriffe

1. KI-Agenten sind Software, die Aufgaben selbstständig ausführen und Entscheidungen selbstständig und nicht deterministisch treffen, um vorgegebene Ziele zu erreichen. Sie sammeln z.B. Daten, interagieren mit dem Endgerät und darüber hinaus mit weiteren Ressourcen, z. B. Programme, IT-Services oder Netzlaufwerke, sowie internen und externen Personen. Sie führen Handlungen autonom, d.h. ohne explizite Freigabe durch Personen, und ggf. mit Unterstützung von externen IT-Services aus.
2. Agentische Web-Browser sind Web-Browser, die KI-Agenten integrieren, um autonom nach Informationen zu suchen, autonom Aufgaben auszuführen und im Namen der Benutzenden autonom mit IT-Services zu interagieren. Sie zeigen Inhalte nicht nur an, sondern können diese zur aktuellen und späteren Verarbeitung auch an externe IT-Services und Dienstleister senden.

§ 3 Verantwortlichkeiten

1. Bei der Installation oder Nutzung von KI-Agenten und agentische Web-Browsern müssen die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden.
2. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie liegt bei der jeweiligen Einrichtungs- oder Projektleitung.

§ 4 Grundsätzliches

1. Der Einsatz von KI-Agenten und agentischen Web-Browsern ist grundsätzlich unzulässig, sofern sie nicht zu Forschungszwecken nach § 5 verwendet werden.
2. Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn die Informationsverarbeitungsprozesse dokumentiert und von der LUH genehmigt werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist beim LUH KI-Rat zu beantragen.

§ 5 Verwendung zu Forschungszwecken

1. Sofern KI-Agenten oder agentische Web-Browser grundlegender Gegenstand von Forschungsvorhaben sind, ist ein Einsatz unter nachfolgenden Bedingungen gestattet. Der Bedarf eines Einsatzes ist zu dokumentieren und dem LUH KI-Rat anzuzeigen.
2. KI-Agenten und agentische Web-Browser dürfen keinen Zugriff auf zentrale Ressourcen im LUH-Netz bekommen. Ein Betrieb ist nur innerhalb einer Testumgebung, z. B. Sandbox, virtuelle Maschine oder Container, mit überwachter Verbindung zum LUH-Netz zulässig.
3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schutzstufen B bis E (Es gilt das Schutzstufenkonzept des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen: https://www.lfd.niedersachsen.de/download/137188/Schutzstufenkonzept_LfD_Niedersachsen_.pdf) mit KI-Agenten oder agentischen Web-Browsern ist nur in Absprache mit der LUH Stabsstelle Datenschutz zulässig.
4. Die Verarbeitung von LUH-Beschäftigtendaten mit KI-Agenten oder agentischen Web-Browsern unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats.
5. Der Schutz von LUH Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie insbesondere von urheber- und lizenzrechtlich geschützten Inhalten ist erforderlich.
6. Vor Projektbeginn sind ein Informationssicherheitskonzept sowie ein Datenschutzkonzept zu erstellen Die Aktivitäten von KI-Agenten sind zu protokollieren.
7. Nach Projektabschluss sind die genutzten Informationsverarbeitungssysteme (z.B. virtuelle Maschinen oder Container) neu aufzusetzen oder zu löschen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung im LUH Verkündungsblatt in Kraft.
2. Diese Richtlinie wird regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft und an technische und rechtliche Entwicklungen angepasst.